

10.324 Standesinitiative Gewässerschutzgesetz. Teilrevision

Verlegung von Fliessgewässern für Deponien für unverschmutzten Aushub

Auswertung der Vernehmlassung zum Vorentwurf der UREK-S

(Ergebnisbericht)

Erstellt vom Bundesamt für Umwelt BAFU im Auftrag des UVEK

Bern, 23.08.2012

Inhaltsverzeichnis

	Das Wichtigste in Kürze	<u>14</u>
1	Vorgeschichte und Gegenstand der Vernehmlassung	<u>33</u>
2	Überblick über die eingegangenen Stellungnahmen	<u>44</u>
3	Generelle Beurteilung und Überblick.....	<u>55</u>
3.1	Kantone, Konferenzen und Vereinigungen der Kantone	<u>66</u>
3.2	In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien	<u>77</u>
3.3	Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete.....	<u>77</u>
3.4	Verbände und Vereine	<u>77</u>
3.5	Umweltschutzorganisationen	<u>88</u>
3.6	Weitere Vernehmlassungsteilnehmende	<u>88</u>
4	Verlegung von Fließgewässern für Deponien für unverschmutztes Aushubmaterial – Art. 37 Abs. 1 Bst. b^{bis} GSchG	<u>99</u>
5	Übrige Bemerkungen	<u>1040</u>
6	Gesamtübersicht der Vernehmlassung	<u>1144</u>
7	Abkürzungen	<u>1545</u>
7.1	Allgemeines Abkürzungsverzeichnis inkl. Typen von Vernehmlassungsteilnehmenden.....	<u>1545</u>
7.2	Abkürzungsverzeichnis der Vernehmlassungsteilnehmenden	<u>1545</u>
	Literaturverzeichnis	<u>1848</u>

Das Wichtigste in Kürze

Gegenstand der Vernehmlassung in den Monaten April bis Juni 2012 war der Vorentwurf der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Ständerates (UREK-S) zur Teilrevision des Gewässerschutzgesetzes (GSchG), der es ermöglichen soll, dass natürliche Fließgewässers verlegt werden können, wenn dies für die Errichtung einer Deponie für unver- schmutztes Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial zwingend notwendig ist.

Eingegangen sind insgesamt 48 Stellungnahmen, wovon 44 von eingeladenen Adressaten eingereicht wurden (gesamthaft wurden 77 Adressaten zur Stellungnahme eingeladen).

Änderungsvorschlag des GSchG findet nur teilweise Zustimmung

- Lediglich 15 Vernehmlassungsteilnehmende stimmen der vorgeschlagenen Gesetzesänderung vollständig zu: Fünf Kantone, vier politische Parteien, ein gesamtschweizerischer Dachverband sowie fünf Verbände.
- 13 Vernehmlassungsteilnehmende stimmen mit Einschränkungen zu: Die Mehrheit der Kantone (10) sowie drei Verbände.
- Von 15 Vernehmlassungsteilnehmenden wird die Vorlage abgelehnt: Sieben Kantone, eine Konferenz der Kantone, alle Umweltschutzorganisationen, eine politische Partei und ein Verband.

Neue Regelung in Art. 37 Abs. 1 Bst. b^{bis} mehrheitlich als zu weitgehend eingestuft

- Für 21 Vernehmlassungsteilnehmende wird das grundsätzliche Verbot der Korrektur und Verbauung von natürlichen Fließgewässern durch den neuen Art. 37 Abs. 1 Bst. b^{bis} GSchG zu stark aufgeweicht: Die Mehrheit der Kantone (12), eine Konferenz der Kantone, alle Umweltschutzorganisationen, eine politische Partei und zwei Verbände.
- Für sieben Vernehmlassungsteilnehmende geht die Gesetzesänderung zu wenig weit: es sollen mehr Ausnahmen vom Verbot der Verbauung von Fließgewässern zugelassen werden: Vier Kantone und drei Verbände
- Nur 15 Stellen finden die neue Regelung gerade richtig: Sechs Kantone, vier politische Parteien, ein gesamtschweizerischer Dachverband und vier Verbände

Die in den eingegangenen Stellungnahmen am meisten genannten **Hauptkritikpunkte und Änderungsvorschläge** sind:

- Eine derartige generelle Ausnahmeregelung vom Verbot, Gewässer zu verbauen und zu korrigieren erhöht den heute bereits starken Druck auf die Gewässer und den Gewässer- raum. Es wird befürchtet, dass dadurch das grundsätzliche Verbot der Korrektur und Verbauung von natürlichen Fließgewässern aufgeweicht wird und damit im Rahmen der Verlegung deren struktureller Zustand verschlechtert und die natürlichen Funktionen in Frage gestellt wird. Gestützt auf das geltende Recht können im Einzelfall bereits heute zielführende und sachgerechte Lösungen gefunden werden.
- Gefordert werden eine ausdrückliche Erwähnung, dass Art. 37 Abs. 1 Bst. b^{bis} GSchG nur in Ausnahmefällen Anwendung findet, allgemein verbindliche Kriterien für eine umfassen-

de Standortevaluation mit Abwägung aller betroffenen Interessen sowie die Definition der Anforderungen an Fliessgewässer (Ausschlusskriterien).

- Ersucht wird zudem eine klare begriffliche Eingrenzung auf Deponien, wie sie gemäss Artikel 17 der Technischen Verordnung über Abfälle (TVA) in den kantonalen Richtplänen auszuweisen sind.

1 Vorgeschichte und Gegenstand der Vernehmlassung

Der **Kanton Bern** reichte am 16. Juni 2010 eine **Standesinitiative** ein, mittels der die Bundesversammlung ersucht wird, das Gewässerschutzgesetz so anzupassen, dass eine Umlagerung und gleichzeitige Aufwertung von Fliessgewässern möglich wird, wenn die Errichtung von in einem Richtplan aufgeführten und im öffentlichen Interesse liegenden Deponien für ausschliesslich unverschmutztes Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial (im Folgenden: Aushubmaterial) dies zwingend erforderlich macht. Die Kommissionen für Umwelt, Raumplanung und Energie des Ständerates (UREK-S) und des Nationalrates (UREK-N) gaben der Initiative am 26. April 2011 und am 21. Juni 2011 Folge. Die UREK-S erarbeitete in der Folge eine entsprechende Vorlage..

Das **Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer** (Gewässerschutzgesetz, GSchG, SR 814.20) zählt in **Artikel 37 Absatz 1** abschliessend auf, in welchen Fällen Fliessgewässer verbaut oder korrigiert werden dürfen:

- wenn der Schutz von Menschen oder erheblichen Sachwerten es erfordert (Bst. a),
- wenn es für die Schiffbarmachung oder für die Nutzung der Wasserkraft nötig ist (Bst. b)
- wenn dadurch der Zustand eines bereits verbauten oder korrigierten Gewässers verbessert werden kann (Bst. c).

Eine Verbauung oder Korrektur eines natürlichen Fliessgewässers ist für die in den Buchstaben a und b von Art. 37 Abs. 1 GSchG genannten Zwecke möglich, ansonsten schränkt die Gesetzgebung Eingriffe in den natürlichen Verlauf der Gewässer auf bereits verbaute und korrigierte Gewässer ein. Die Verbauung eines natürlich verlaufenden Gewässers zum Zwecke der Errichtung einer Deponie ist damit nicht möglich. Um diese Möglichkeit für Deponien für unverschmutztes Aushubmaterial zu schaffen, wurden in der Vorlage der UREK-S folgende konkreten Änderungsvorschläge erarbeitet:¹

- Mit der **Änderung von Art. 37 Abs. 1 Bst. a GSchG** wird der Klammerverweis auf die nicht mehr in Kraft stehende Gesetzesbestimmung über den baulichen Hochwasserschutz durch den Verweis auf die heute geltende Bestimmung ersetzt. Der materielle Gehalt der Bestimmung wird nicht verändert.
- **Art. 37 Abs. 1 GSchG** wird mit einem **neuen Bst. b^{bis}** ergänzt, sodass es möglich wird, auch unverbaute Fliessgewässer im Rahmen der Errichtung einer Deponie für ausschliesslich unverschmutztes Aushubmaterial zu verlegen, wenn die Deponie auf den Standort angewiesen ist. Dies ist sie nur dann, wenn aufgrund einer umfassenden Standortevaluation mit Abwägung aller betroffenen Interessen kein anderer Standort möglich ist. Die Anforderungen an die Gestaltung und Korrektur des Gewässers richten sich nach Artikel 37 Absatz 2 GSchG. Die dort aufgeführten Funktionen des Gewässers müssen

¹ Für weiterführende Informationen vgl. Standesinitiative Gewässerschutzgesetz. Teilrevision, Vorentwurf und erläuternde Bericht der UREK-S vom 23. März 2012, Online im Internet: <http://www.parlament.ch/d/dokumentation/berichte/vernehmlassungen/10.324/seiten/default.aspx>

nach der Verlegung also gewährleistet sein und der ökomorphologische Zustand darf nicht verschlechtert werden. Ebenso muss der Gewässerraum gemäss Art. 36a GSchG beim verlegten Gewässer gesichert werden und alle weiteren Bestimmungen des Umweltschutzes (z.B. zum Schutz der Wasserqualität vor Beeinträchtigungen durch Deponiesickerwasser) müssen eingehalten werden.

2 Überblick über die eingegangenen Stellungnahmen

Mit dem Schreiben vom 2. April 2012 wurden 77 Adressaten eingeladen, bis zum 2.07.2012 Stellung zu nehmen (vgl. Abbildung 2-1).

Bis zum 12. Juli 2012 sind insgesamt 48 Stellungnahmen eingegangen, wovon 44 von eingeladenen Adressaten eingereicht wurden. Von den insgesamt 77 Eingeladenen haben 33 keine Stellungnahme abgegeben. Fünf im Vernehmlassungsverfahren begrüsst Stellen haben ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichtet.² Vier Vernehmlassungsteilnehmende haben von sich aus, d.h. ohne Einladung, eine Stellungnahme eingereicht. Abbildung 2-1 und die Gesamtübersicht über alle Teilnehmer der Vernehmlassung in Kapitel 6 geben einen Überblick über die eingegangenen Stellungnahmen nach Typen der Adressaten. Eine alphabetische Übersicht über alle beteiligten Stellen findet sich in der Liste in Abschnitt 7.2.

Abbildung 2-1: Eingeladene Vernehmlassungsteilnehmende und eingegangene Stellungnahmen

Adressaten (nach Typ)	Ein- geladen	Ein- gegangen	Eingegangene von Nicht-Eingeladenen
Kantone (KT)	26	24	-
Konferenzen und Vereinigungen der Kantone (KV)	8	1	-
In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien (PP)	12	5	-
Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete (VGSB)	3	2	-
Verbände / Vereine (VV)	20	8	3
Umweltschutzorganisationen (UO)	7	4	1
Weitere Vernehmlassungsteilnehmende (WV)	1	-	-
Total	77	44	4

² Kanton Glarus (GL), Kanton Graubünden (GR), Schweizerischer Städteverband (SSV), Kaufmännischer Verband Schweiz (KV Schweiz, KVS), Schweiz. Gewerkschaftsbund (SGB).

3 Generelle Beurteilung und Überblick

Der Vorentwurf zur Änderung von Artikel 37 Absatz 1 GSchG ist von rund der Hälfte der eingeladenen Stellen kommentiert worden. Die vorgeschlagene Teilrevision des GSchG wird im Allgemeinen wie folgt beurteilt:

Generelle Einschätzung

- Der vorgeschlagenen Gesetzesänderung stimmen 15 Vernehmlassungsteilnehmende vollständig und 13 mit Einschränkungen zu
- Von 15 Vernehmlassungsteilnehmenden wird die Vorlage abgelehnt
- In fünf Vernehmlassungsantworten wurde explizit auf eine Stellungnahme verzichtet

Art. 37 Abs. 1 Bst. b^{bis} GSchG (Verlegung von Fließgewässern zur Errichtung von Deponien für unverschmutztes Aushubmaterial)

- Insgesamt 15 Stellen finden die neue Regelung gerade richtig
- Für 21 Vernehmlassungsteilnehmer wird der Gewässerschutz durch den neuen Art. 37 Abs. 1 Bst. b^{bis} GSchG zu stark aufgeweicht
- Für sieben Stellen geht die Gesetzesänderung zu wenig weit

Die Aktualisierung des **Klammerverweises in Art. 37 Abs. 1 Bst. a GSchG** (ohne Änderung des materiellen Gehalts der Bestimmung) ist unbestritten und wird nur in sieben Stellungnahmen explizit kommentiert und dort begrüsst bzw. als unbestritten beurteilt (AG, Greenpeace, SVS, PN, AV, WWF, ARV). Die übrigen Vernehmlassungsteilnehmenden äussern sich nicht dazu. Deshalb wird diese Aktualisierung in den weiteren Ausführungen nicht in einem separaten Kapitel thematisiert.

Die in den eingegangenen Stellungnahmen am meisten genannte **Hauptkritikpunkte und Änderungsvorschläge** sind:

- Eine derartige generelle Ausnahmeregelung vom Verbot, Gewässer zu verbauen und zu korrigieren erhöht den heute bereits starken Druck auf die Gewässer und den Gewässerraum. Es wird befürchtet, dass dadurch das grundsätzliche Verbot der Korrektur und Verbauung von natürlichen Fließgewässern aufgeweicht wird und damit im Rahmen der Verlegung deren struktureller Zustand verschlechtert und die natürlichen Funktionen in Frage gestellt werden. Gestützt auf das geltende Recht können im Einzelfall bereits heute zielführende und sachgerechte Lösungen gefunden werden.
- Gefordert werden eine ausdrückliche Erwähnung, dass Art. 37 Abs. 1 Bst. b^{bis} GSchG nur in Ausnahmefällen Anwendung findet, allgemein verbindliche Kriterien für eine umfassende Standortevaluation mit Abwägung aller betroffenen Interessen sowie die Definition der

Anforderungen an Fließgewässer (Ausschlusskriterien und Definition des Begriffs „kleine Fließgewässer“).

- Ersucht wird eine klare begriffliche Eingrenzung auf Deponien, wie sie gemäss Art. 17 der Technischen Verordnung über Abfälle (TVA)³ in den kantonalen Richtplänen auszuweisen sind.

Die generelle Beurteilung der verschiedenen Typen von Vernehmlassungsteilnehmenden wird in den nachfolgenden Abschnitten genauer dargelegt. Danach wird die Beurteilung des neuen Art. 37 Abs. 1 Bst. b^{bis} GSchG präsentiert (Kapitel 4).

Eine grafisch-tabellarische Gesamtübersicht über alle Vernehmlassungsteilnehmer und deren generelle Beurteilung findet sich in Kapitel 6.

3.1 Kantone und Konferenzen und Vereinigungen der Kantone

15 Kantone stimmen der vorgeschlagenen Gesetzesänderungen generell vollständig (AI, AR, JU, LU, VD) oder mit Einschränkungen zu (AG, BL, FR, GE, NE, OW, SG, SO, SZ, TG). Sieben Kantone (BS, NW, SH, TI, UR, ZG, ZH) und eine Konferenz der Kantone (KBNL) lehnen die Änderungen in der vorliegenden Form ab.⁴ Die Hauptgründe für eine Ablehnung der vorgeschlagenen Änderung sind:

- Die Rechtsverbindlichkeit der im erläuternden Bericht erwähnten Einschränkungen erscheint teilweise zweifelhaft
- Gesetzesänderungen aufgrund eines Einzel- oder Ausnahmefalls sind abzulehnen
- Gestützt auf das geltende Recht können im Einzelfall bereits heute zielführende und sachgerechte Lösungen gefunden werden
- Eine derartige generelle, gesetzlich bewilligte Ausnahmeregelung geht zu weit

Der neue Art. 37 Abs. 1 Bst. b^{bis} resp. die damit verbundene Lockerung des GSchG geht für 12 Kantone (BL, BS, FR, NE, NW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR) und die KBNL zu weit, für vier Kantone zu wenig weit (AG, OW, ZG, ZH). Sechs Kantone befinden die vorgeschlagene Änderung des GSchG als gerade richtig (AI, AR, GE, JU, LU, VD).

Wird die Lockerung als zu weitgehend beurteilt, werden folgende Einschränkungen und Präzisierungen gefordert:

- Allgemein verbindliche Kriterien für eine umfassende Standortevaluation mit Abwägung aller betroffenen Interessen (Festlegung auf Verordnungsebene oder in einer Vollzugshilfe)

³ Technische Verordnung über Abfälle (TVA), Vom 10. Dezember 1990 (Stand am 1. Juli 2011), SR 814.600.

⁴ Explizit auf eine Stellungnahme verzichtet haben die Kantone GL und GR.

-
- Definition der Anforderungen an Fliessgewässer (Ausschlusskriterien)
 - Klare begriffliche Eingrenzung auf Deponien, wie sie gemäss Art. 17 TVA in den kantonalen Richtplänen auszuweisen sind
 - Ausnahmen für Deponien nur in Bergregionen
 - Ausdrückliche Erwähnung, dass Art. 37 Abs. 1 Bst. b^{bis} GSchG nur in Ausnahmefällen Anwendung findet)

Ein Kanton beurteilt die vorgesehene Änderung generell als eine unnötige Überregulierung. Die KBNL betont, dass unter Berücksichtigung der gesetzlich geregelten Gewässerabstände und den vorgeschriebenen Gewässerrauausscheidungen praktisch überall noch Platz für Deponien vorhanden sei und in einem gewissen Rahmen auch Ausnahmen bewilligt werden können.

Diejenigen Kantone, für welche die vorgeschlagene Änderung zu wenig weit geht, fordern eine allgemeinere Fassung resp. eine Ausdehnung der Regelung auf andere Raumnutzungen (Siedlungen, standortgebundene Bauten und Anlagen für die im öffentlichen Interesse liegende Infrastruktur).

3.2 In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien

Die vorgeschlagene Änderung wird von vier politischen Parteien befürwortet und als gerade richtig befunden (EVP, FDP, SPS, SVP). Lediglich die GPS lehnt die neue Bestimmung ab, da diese zu weit geht und den bereits starken Druck auf die Gewässer ohne zwingenden Grund erhöht.

3.3 Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

Die SAB unterstützt die vorgeschlagene Änderung des GSchG, da ihr die einmalige und punktuelle Korrektur eines Fliessgewässers in einer Interessenabwägung vertretbar erscheint.⁵

3.4 Verbände und Vereine

Die stellungnehmenden Verbände und Vereine beurteilen die Teilrevision des GSchG mehrheitlich positiv, wenn auch mit gewissen Einschränkungen.⁶ ARV, CP, SHG, SGV und VBSA stimmen vollständig, ANS, FSKB und UFS mit Einschränkungen zu. Lediglich der SBV-USP

⁵ Explizit auf eine Stellungnahme verzichtet hat der SSV.

⁶ Explizit auf eine Stellungnahme verzichtet haben der KVS und SGB.

lehnt die vorgeschlagene Änderung aufgrund fehlender Restriktionen für die landwirtschaftliche Nutzfläche ab.

Der ARV, das CP, SGH und SGV befinden den neuen Art. 37 Abs. 1 Bst. b^{bis} GSchG als gerade richtig. Für zwei Verbände geht die vorgeschlagene Änderung zu weit (SBV-USP, UFS), für zwei andere zu wenig weit (FSKB, ANS, VBSA):

- ANS fordert eine Aufhebung des absoluten Verbots für Verbauungen und Korrekturen von Fließgewässern zu Gunsten sinnvoller Anforderungskriterien
- Der FSKB verlangt eine Ausdehnung auf Gesteinsabbau und Wiederauffüllung
- Die UFS fordern eine stärkere Betonung des absoluten Ausnahmecharakters der neu einzuführenden Bestimmung (zwingendes Erfordernis des Vorhandenseins der Errichtung einer Deponie im Richtplan)

3.5 Umweltschutzorganisationen

Die fünf an der Vernehmlassung teilnehmenden Umweltschutzorganisationen lehnen die Teilrevision des GSchG allesamt vollständig ab und beurteilen die neuen Bestimmungen in Art. 37 Abs. 1 Bst. b^{bis} GSchG als zu weitgehend (AV, Greenpeace, PN, SVS, WWF). Die Hauptgründe für die Ablehnung sind:

- Eine Deponie ist weder der Hochwassersicherheit noch der Biodiversität förderlich und widerspricht damit auf jeden Fall dem Zweck des Gewässerraumes
- Die vorliegende Gesetzesänderung erhöht den Druck auf die Gewässer und Gewässerräume, der bereits heute stark ist, ohne zwingenden Grund (insb. in den Randregionen)
- Der Aspekt der Transportwege ist kein ausreichendes Argument um den vorgeschlagenen Eingriff in die Gewässer zu rechtfertigen und das öffentliche Interesse an intakten Gewässerräumen (natürliche Funktionen, Hochwasserschutz) ist höher zu gewichten als dasjenige von Deponiebetreibern
- Weitere Möglichkeiten, wie z.B. eine Ausnahmeregelung hinsichtlich der Grösse von neuen Inertstoffdeponien (100'000 m³ gem. Art. 31 TVA), wurden nicht geprüft

3.6 Weitere Vernehmlassungsteilnehmende

Zusätzliche Stellungnahmen von weiteren Vernehmlassungsteilnehmenden sind keine eingegangen.

4 Verlegung von Fliessgewässern für Deponien für unverschmutztes Aushubmaterial – Art. 37 Abs. 1 Bst. b^{bis} GSchG

Die neue Bestimmung in Art. 37 Abs. 1 Bst. b^{bis} GSchG wird von insgesamt 43 stellungnehmenden Stellen kommentiert:

- Für 12 KT, 1 KV, 1 PP, 2 VV und 5 UO (total 21) geht die Bestimmung resp. die Lockerung **zu weit**
- Für 4 KT und 3 VV (total 7) geht die Bestimmung **zu wenig weit**
- 5 KT, 4 PP, 1 VGSB und 4 VV (total 14) sind mit der neuen Bestimmung in der vorgeschlagenen Form einverstanden bzw. beurteilen sie als **gerade richtig**

In den Stellungnahmen der Vernehmlassungsteilnehmer werden zum neuen Art. 37 Abs. 1 Bst. b^{bis} GSchG die folgenden konkreten Forderungen, resp. Änderungsanträge vorgebracht:

- Falls die Bestimmung für **zu weitgehend** eingestuft wird:
 - Der Begriff „verbaut“ ist in Art. 37 Abs. 1 GSchG ersatzlos zu streichen.
 - Der Begriff „kleine Fliessgewässer“ ist auszuführen und zu definieren. Zudem sind die Anforderungen an ein Fliessgewässer zu definieren bzw. klare Ausschlusskriterien vorzugeben. Dies entweder im Erläuterungstext oder in Art. 37. Abs. 1 Bst. b^{bis} GSchG.
 - Die Einschränkung „wenn aufgrund einer umfassenden Standortevaluation mit Abwägung aller betroffenen Interessen kein anderer Standort möglich ist“ ist aus Sicht des Gewässer- und Naturschutzes sowie des Wasserbaus zwingend und sollte somit Eingang in den Gesetzestext finden. D.h. der Eingriff ins Gewässer darf nur dann erfolgen, wenn der Deponiestandort aufgrund einer umfassenden Standortevaluation einschliesslich Bedarfsnachweis ermittelt wurde.
 - Aufgrund des grossen Ermessensspielraums in der Beurteilung durch die Vollzugsbehörde sind klare, umfassende und praktikable Beurteilungskriterien für die umfassende Standortevaluation mit Abwägung aller betroffenen Interessen zu formulieren.
 - Im Gesetzestext sollte ausdrücklich erwähnt werden, dass Art. 37 Abs. 1 Bst. b^{bis} GSchG nur in Ausnahmefällen Anwendung findet
 - Eine Ergänzung des Erläuterungstextes um den möglichen Koordinationsbedarf der vorliegenden Gesetzesänderung mit Art. 36a GSchG.
 - Abfälle, welche die Konzentrationswerte für umweltrelevanter Schadstoffe übersteigen (Grenzwerte U für unverschmutztes Aushubmaterial), dürfen nicht in der Nähe von Fliessgewässern abgelagert werden.
 - Ausnahmen für Deponien dürfen nur in Bergregionen vorgesehen werden.
 - Die vorgesehene Änderung stellt eine Überregulierung dar. Allenfalls kann eine Regelung auf Stufe Verordnung geprüft werden, indem Ausnahmen im überwiegenden öffentlichen Interesse explizit Erwähnung finden.
 - Eine klare begriffliche Eingrenzung auf Deponien, wie sie gemäss Art. 17 TVA in den kantonalen Richtplänen auszuweisen ist.)

Die Umweltschutzorganisationen sind ganzheitlich gegen die neue Bestimmung und machen keine spezifischen Änderungsvorschläge.

Einige Kantone (insb. BL, GE, und SH), die KBNL, die GPS sowie alle an der Vernehmlassung teilnehmenden Umweltschutzorganisationen sind u.a. deshalb gegen die vorgeschlagene Gesetzesänderung, weil sie befürchten, dass dadurch die Korrektion und Verbauung von Fliessgewässern zugelassen und damit deren Zustand verschlechtert wird. Dies obwohl im erläuternden Bericht betont wird, dass im Rahmen der Errichtung einer Deponie für unverschmutztes Aushubmaterial „die unter Artikel 37 Absatz 2 GSchG aufgeführten Funktionen nach der Verlegung des Gewässers weiterhin gewährleistet sein müssen und der ökomorphologische Zustand des Gewässers nicht verschlechtert wird.“

- Falls die Bestimmung als **zu wenig weitreichend** eingestuft wird, wird folgendes gefordert:
 - Eine allgemeinere Fassung resp. eine Ausdehnung der Regelung auf andere Raumnutzungen (Siedlungen, standortgebundene Bauten und Anlagen für die im öffentlichen Interesse liegende Infrastruktur).
 - Die Bestimmung ist vom Bezug auf Deponien zu lösen, statt dessen auf Bauten und Anlagen für die im öffentlichen Interesse liegende Infrastruktur zu beziehen und gleichzeitig mit der Voraussetzung zu verbinden, dass Verbauung und Korrektion des Fliessgewässers die Qualität der Ökomorphologie dieses Gewässers wahren.
 - Eine Aufhebung des absoluten Verbots für Verbauungen und Korrekturen von Fliessgewässern zu Gunsten sinnvoller Anforderungskriterien.
 - Eine Ausdehnung auf Gesteinsabbau und Wiederauffüllung.

5 Übrige Bemerkungen

Zusätzlich zu den Bemerkungen bzgl. Art. 37 Abs. 1 GSchG der vorliegenden Teilrevision des GSchG werden in den eingereichten Stellungnahmen zusammenfassend folgende Forderungen resp. Anmerkungen dargelegt:

- Mit der vorgesehenen Änderung des GSchG wird es notwendig, den **Deponietyp** “Deponie für unverschmutztes Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial“ im Rahmen der **Revision der TVA** ausdrücklich vorzusehen (Deponietypen in Art. 22 TVA).
- Es ist sicherzustellen, dass der neu formulierte Art. 37 GSchG nicht alternativ zu den Bestimmungen des **Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz** (NHG, insbesondere Art. 18 Abs. 1ter und Art. 18b Abs. 2) angewendet wird.⁷ Es wird empfohlen, das Verhältnis des neu formulierten Art. 37 GSchG zum NHG entweder in den Erläuterungen

⁷ Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG), Vom 1. Juli 1966 (Stand am 1. Januar 2012), SR. 451.

aufzugreifen oder direkt als neuen Absatz b^{ter} einzufügen im Sinne von “Die Bestimmungen der eidgenössischen Natur- und Heimatschutzgesetzgebung betreffend den Biotopschutz und den ökologischen Ausgleich bleiben vorbehalten.“

- Ausserdem wird darauf hingewiesen, dass die vorgesehene Gesetzesänderung einen **Koordinationsbedarf mit Art. 36a GSchG bzw. Art. 41a ff. GSchV** (Gewässerraum) aufweist, denn Verbauungen und Korrekturen ziehen in der Regel eine Anpassung des Gewässerraums nach sich.

6 Gesamtübersicht der Vernehmlassung

Vorbemerkungen zur Tabelle Gesamtübersicht aller Vernehmlassungsteilnehmer (Abbildung 6-1):

- Die Tabelle zeigt alle bis zum 12. Juli 2012 eingegangenen Stellungnahmen sowie auch eingeladene Adressaten, welche keine Stellungnahme abgegeben (0 in Spalte Eingang) oder explizit auf eine Stellungnahme verzichtet haben (0 in Spalte 1. Generelles).
- Die Codierung der Stellungnahmen ist aus dem Tabellenkopf ersichtlich; die Codierung erfolgt als grobe Orientierungshilfe, auch wenn sie in einigen Fällen je nach Interpretation auch anders gesetzt werden könnte; sie erfolgte jedoch nach bestem Wissen und Gewissen.
- Die Spalte zum Thema "1. Generelles" beurteilt die gesamte Gesetzesänderung im Allgemeinen (volle Zustimmung, Zustimmung mit Einschränkungen, neutral resp. positive und negative Elemente, volle Ablehnung).
- Die Spalte zu Art. 37 Abs. 1 Bst. b^{bis} GSchG beurteilt die spezifische Regelung als „gerade richtig“, „zu weitgehend“ oder „zu wenig weitgehend“.
- Die Aktualisierung des Klammerverweises in Art. 37 Abs. 1 Bst. a GSchG ist unbestritten (nur in sieben Stellungnahmen explizit kommentiert und dort begrüsst worden) und wird deshalb in der Tabelle nicht abgebildet.
- Die kommentierte generelle Einschätzung der stellungnehmenden Stellen befindet sich in Kapitel 3, S. 55, diejenige zur Beurteilung von Art. 37 Abs. 1 Bst. b^{bis} GSchG in Kapitel 4, S. 99.

Abbildung 6-1: Gesamtübersicht aller Vernehmlassungsteilnehmer

Codes für Spalte Generelles			Eingang	1. Generelles	Art. 37 Abs. 1 Bst. b-bis
Codes für Spalte Art. 37 Abs. 1 Bst. b-bis					
1 volle Zustimmung					
2 Zustimmung mit Einschränkungen					
3 neutral resp. positive und negative Elemente					
4 volle Ablehnung					
6 Bestimmung / Lockerung gerade richtig					
7 Bestimmung / Lockerung geht zu weit					
8 Bestimmung / Lockerung geht zu wenig weit					
0 keine Stellungnahme (expliziter Verzicht in Vernehmlassungsantwort)					
KT	Staatskanzleien aller Kantone				
KT	AG	Staatskanzlei des Kantons Aargau	1	2	8
KT	AI	Ratskanzlei des Kantons Appenzell-Innerrhoden	1	1	6
KT	AR	Kantonskanzlei des Kantons Appenzell-Ausserrhoden	1	1	6
KT	BE	Staatskanzlei des Kantons Bern	0		
KT	BL	Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft	1	2	7
KT	BS	Staatskanzlei des Kantons Basel-Stadt	1	4	7
KT	FR	Chancellerie d'Etat du Canton de Fribourg	1	2	7
KT	GE	Chancellerie d'Etat du Canton de Genève	1	2	7
KT	GL	Regierungskanzlei des Kantons Glarus	1	0	
KT	GR	Standeskanzlei des Kantons Graubünden	1	0	
KT	JU	Chancellerie d'Etat du Canton de Jura	1	1	6
KT	LU	Staatskanzlei des Kantons Luzern	1	1	6
KT	NE	Chancellerie d'Etat du Canton de Neuchâtel	1	2	6
KT	NW	Staatskanzlei des Kantons Nidwalden	1	4	7
KT	OW	Staatskanzlei des Kantons Obwalden	1	2	8
KT	SG	Staatskanzlei des Kantons St. Gallen	1	2	7
KT	SH	Staatskanzlei des Kantons Schaffhausen	1	4	7
KT	SO	Staatskanzlei des Kantons Solothurn	1	2	7
KT	SZ	Staatskanzlei des Kantons Schwyz	1	2	7
KT	TG	Staatskanzlei des Kantons Thurgau	1	2	7
KT	TI	Cancelleria dello Stato del Cantone Ticino	1	4	7
KT	UR	Standeskanzlei des Kantons Uri	1	4	7
KT	VD	Chancellerie d'Etat du Canton de Vaud	1	1	6
KT	VS	Chancellerie d'Etat du Canton de Valais	0		
KT	ZG	Staatskanzlei des Kantons Zug	1	4	8
KT	ZH	Staatskanzlei des Kantons Zürich	1	4	8
KV	Konferenzen und Vereinigungen der Kantone				
KV	BPUK	Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz	0		
KV	JFK	Jagd- und Fischereiverwalter-Konferenz	0		
KV	KBNL	Konferenz der Kantonalen Beauftragten für Natur- und	1	4	7
KV	KdK	Konferenz der Kantonsregierungen	0		
KV	KPK	Kantonale Planerkonferenz	0		
KV	KVU	Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter	0		
KV	RKGK	Regierungskonferenz der Gebirgskantone	0		
KV	SVFA	Schweiz. Vereinigung der Fischereiaufseher	0		

Codes für Spalte Generelles			Eingang	1. Generelles	Art. 37 Abs. 1 Bst. b-bis
1 volle Zustimmung 2 Zustimmung mit Einschränkungen 3 neutral resp. positive und negative Elemente 4 volle Ablehnung Codes für Spalte Art. 37 Abs. 1 Bst. b-bis 6 Bestimmung / Lockerung gerade richtig 7 Bestimmung / Lockerung geht zu weit 8 Bestimmung / Lockerung geht zu wenig weit 0 keine Stellungnahme (expliziter Verzicht in Vernehmlassungsantwort)					
PP	In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien				
PP	BDP	Bürgerlich-Demokratische Partei	0		
PP	CSP-ow	Christlich-soziale Partei Obwalden	0		
PP	CSVP-ovs	Christlichsoziale Volkspartei Oberwallis	0		
PP	CVP	Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz	0		
PP	EVP	Evangelische Volkspartei der Schweiz	1	1	6
PP	FDP	Freisinnig-Demokratische Partei der Schweiz. Die Liberalen	1	1	6
PP	GB	Grünes Bündnis	0		
PP	GLP	Grünliberale Partei	0		
PP	GPS	Grüne Partei der Schweiz	1	4	7
PP	Lega	Lega dei Ticinesi	0		
PP	MCR	Mouvement Citoyenes Romands	0		
PP	SPS	Sozialdemokratische Partei der Schweiz	1	1	6
PP	SVP	Schweizerische Volkspartei	1	1	6
VGSB	Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete				
VGSB	SGemV	Schweizerischer Gemeindeverband	0		
VGSB	SSV	Schweizerischer Städteverband	1	0	
VGSB	SAB	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Berggebiete	1	1	6
VV	Verbände / Vereine				
VV	ANS	Aqua Nostra Schweiz	1	2	8
VV	ARV	Aushub-, Rückbau- und Recycling-Verband Schweiz	1	1	6
VV	CHGEOL	Schweiz. Geologenverband	0		
VV	CP	Centre Patronal	1	1	6
VV	economiesuisse	economiesuisse, Verband der Schweizer Unternehmen	0		
VV	FSKB	Fachverband der Schweizerischen Kies- und Betonindustrie	1	2	8
VV	IGEZ	Interessengemeinschaft Entsorgung Region Zürich	0		
VV	KVS	Kaufmännischer Verband Schweiz (KV Schweiz)	1	0	
VV	NWB	Kompetenznetzwerk Wasser im Berggebiet	0		
VV	SAGV	Schweiz. Arbeitgeberverband	0		
VV	SBV	Schweiz. Bankiervereinigung	0		
VV	SBV-USP	Schweiz. Bauernverband	1	4	7
VV	SFV	Schweiz. Fischereiverband	0		
VV	SGB	Schweiz. Gewerkschaftsbund	1	0	
VV	SGH	Schweiz. Gesellschaft für Hydrogeologie	1	1	6
VV	SGV	Schweiz. Gewerbeverband	1	1	6
VV	SWV	Schweiz. Wasserwirtschaftsverband	0		
VV	TS	Travail Suisse	0		
VV	UA	Umweltallianz	0		
VV	UFS	Umweltfreisinnige St. Gallen	1	2	7
VV	VBSA	VBSA-Geschäftsstelle	1	1	8
VV	VI	Verein für Ingenieurbiologie	0		
VV	VSA	Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute	0		

Codes für Spalte Generelles			Eingang	1. Generelles	Art. 37 Abs. 1 Bst. b-bis
Codes für Spalte Art. 37 Abs. 1 Bst. b-bis					
1 volle Zustimmung					
2 Zustimmung mit Einschränkungen					
3 neutral resp. positive und negative Elemente					
4 volle Ablehnung					
6 Bestimmung / Lockerung gerade richtig					
7 Bestimmung / Lockerung geht zu weit					
8 Bestimmung / Lockerung geht zu wenig weit					
0 keine Stellungnahme (expliziter Verzicht in Vernehmlassungsantwort)					
UO Umweltschutzorganisationen					
UO	AV	Aqua Viva, Schweiz. Aktionsgemeinschaft zum Schutz der Flüsse und Seen	1	4	7
UO	FLS	Fonds Landschaft Schweiz	0		
UO	Greenp	Greenpeace Schweiz	1	4	7
UO	KSU	Kontaktstelle Umwelt	0		
UO	PN	Pro Natura	1	4	7
UO	RB	Rheinaubund Schweiz. Arbeitsgemeinschaft für Natur und Heimat	0		
UO	SVS	Schweizer Vogelschutz SVS/Bird Life Schweiz	1	4	7
UO	WWF	WWF Schweiz	1	4	7
WV Weitere Vernehmlassungsteilnehmende					
WV	VLP-ASPAN	Schweizerische Vereinigung für Landesplanung	0		
TOTAL			48	48	43

7 Abkürzungen

7.1 Allgemeines Abkürzungsverzeichnis inkl. Typen von Vernehmlassungsteilnehmenden

BAFU	Bundesamt für Umwelt
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer
GSchV	Gewässerschutzverordnung
KT	Kantone
KV	Konferenzen und Vereinigungen der Kantone
PP	In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien
TVA	Technische Verordnung über Abfälle
UO	Umweltschutzorganisationen
UREK-S	Kommissionen für Umwelt, Raumplanung und Energie des Ständerates
UREK-N	Kommissionen für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates
UVEK	Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
VGSB	Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete
VV	Verbände / Vereine
WV	Weitere Vernehmlassungsteilnehmende

7.2 Abkürzungsverzeichnis der Vernehmlassungsteilnehmenden

In alphabetischer Reihenfolge. Abkürzungen für "Typus" siehe oben (Abschnitt 7.1).

Abkürzung	Genaue Bezeichnung	Typus
AG	Staatskanzlei des Kantons Aargau	KT
AI	Ratskanzlei des Kantons Appenzell-Innerrhoden	KT
ANS	Aqua Nostra Schweiz	VV
AR	Kantonskanzlei des Kantons Appenzell-Ausserrhoden	KT
ARV	Aushub-, Rückbau- und Recycling-Verband Schweiz	VV
AV	Aqua Viva, Schweiz. Aktionsgemeinschaft zum Schutz der Flüsse und Seen	UO
BDP	Bürgerlich-Demokratische Partei	PP
BE	Staatskanzlei des Kantons Bern	KT
BL	Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft	KT
BPUK	Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz	KV
BS	Staatskanzlei des Kantons Basel-Stadt	KT
CHGEOL	Schweiz. Geologenverband	VV
CP	Centre Patronal	VV
CSP-ow	Christlich-soziale Partei Obwalden	PP
CSVP-ovs	Christlichsoziale Volkspartei Oberwallis	PP

Abkürzung	Genauere Bezeichnung	Typus
CVP	Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz	PP
economiesuisse	economiesuisse, Verband der Schweizer Unternehmen	VV
EVP	Evangelische Volkspartei der Schweiz	PP
FDP	Freisinnig-Demokratische Partei der Schweiz. Die Liberalen	PP
FLS	Fonds Landschaft Schweiz	UO
FR	Chancellerie d'Etat du Canton de Fribourg	KT
FSKB	Fachverband der Schweizerischen Kies- und Betonindustrie	VV
GB	Grünes Bündnis	PP
GE	Chancellerie d'Etat du Canton de Genève	KT
GL	Regierungskanzlei des Kantons Glarus	KT
GLP	Grünliberale Partei	PP
GPS	Grüne Partei der Schweiz	PP
GR	Standeskanzlei des Kantons Graubünden	KT
Greenp	Greenpeace Schweiz	UO
IGEZ	Interessengemeinschaft Entsorgung Region Zürich	VV
JFK	Jagd- und Fischereiverwalter-Konferenz	KV
JU	Chancellerie d'Etat du Canton de Jura	KT
KBNL	Konferenz der Kantonalen Beauftragten für Natur- und Landschafts- schutz	KV
KdK	Konferenz der Kantonsregierungen	KV
KPK	Kantonale Planerkonferenz	KV
KSU	Kontaktstelle Umwelt	UO
KVS	Kaufmännischer Verband Schweiz (KV Schweiz)	VV
KVU	Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter	KV
Lega	Lega dei Ticinesi	PP
LU	Staatskanzlei des Kantons Luzern	KT
MCR	Mouvement Citoyenes Romands	PP
NE	Chancellerie d'Etat du Canton de Neuchâtel	KT
NW	Staatskanzlei des Kantons Nidwalden	KT
NWB	Kompetenznetzwerk Wasser im Berggebiet	VV
OW	Staatskanzlei des Kantons Obwalden	KT
PN	Pro Natura	UO
RB	Rheinaubund Schweiz. Arbeitsgemeinschaft für Natur und Heimat	UO
RKGK	Regierungskonferenz der Gebirgskantone	KV
SAB	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Berggebiete	VGSB
SAGV	Schweiz. Arbeitgeberverband	VV
SBV	Schweiz. Bankiervereinigung	VV
SBV-USP	Schweiz. Bauernverband	VV
SFV	Schweiz. Fischereiverband	VV
SG	Staatskanzlei des Kantons St. Gallen	KT
SGB	Schweiz. Gewerkschaftsbund	VV
SGemV	Schweizerischer Gemeindeverband	VGSB
SGH	Schweiz. Gesellschaft für Hydrogeologie	VV
SGV	Schweiz. Gewerbeverband	VV

Abkürzung	Genaue Bezeichnung	Typus
SH	Staatskanzlei des Kantons Schaffhausen	KT
SO	Staatskanzlei des Kantons Solothurn	KT
SPS	Sozialdemokratische Partei der Schweiz	PP
SSV	Schweizerischer Städteverband	VGSB
SVFA	Schweiz. Vereinigung der Fischereiaufseher	KV
SVP	Schweizerische Volkspartei	PP
SVS	Schweizer Vogelschutz SVS/Bird Life Schweiz	UO
SWV	Schweiz. Wasserwirtschaftsverband	VV
SZ	Staatskanzlei des Kantons Schwyz	KT
TG	Staatskanzlei des Kantons Thurgau	KT
TI	Cancelleria dello Stato del Cantone Ticino	KT
TS	Travail Suisse	VV
UA	Umweltallianz	VV
UFS	Umweltfreisinnige St. Gallen	VV
UR	Standeskanzlei des Kantons Uri	KT
VBSA	VBSA-Geschäftsstelle	VV
VD	Chancellerie d'Etat du Canton de Vaud	KT
VI	Verein für Ingenieurbiologie	VV
VLP-ASPAN	Schweizerische Vereinigung für Landesplanung	WV
VS	Chancellerie d'Etat du Canton de Valais	KT
VSA	Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute	VV
WWF	WWF Schweiz	UO
ZG	Staatskanzlei des Kantons Zug	KT
ZH	Staatskanzlei des Kantons Zürich	KT

Literaturverzeichnis

Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG)

Vom 1. Juli 1966 (Stand am 1. Januar 2012). SR. 451.

Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG)

Vom 24. Januar 1991. SR 814.20.

Gewässerschutzverordnung (GSchV)

Vom 28. Oktober 1998. SR 814.201.

Technische Verordnung über Abfälle (TVA)

Vom 10. Dezember 1990 (Stand am 1. Juli 2011). SR 814.600.

UVEK Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
(2012)

Standesinitiative Gewässerschutzgesetz. Teilrevision. Vorentwurf und erläuternder Bericht der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Ständerates vom 23. März 2012. 10.324. Bern.

UVEK Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
(2012)

Vorentwurf zur Änderung des Gewässerschutzgesetzes (GSchG). Bern.